



Artenschutzprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplan Nr. 900 „Ostpark / Feldmark“

Stadt Bochum

erstellt im Auftrag der



Umwelt- und Grünflächenamt

Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Straße 19
44777 Bochum

Stand 20.11.2019



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Methodisches Vorgehen	4
3.	Beschreibung des Plangebietes	5
4.	Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)	8
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	8
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	9
4.3	Auswertung weiterer Unterlagen	13
5.	Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)	13
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)	13
5.2	Relevanzprüfung	14
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	16
6.	Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	17
6.1	Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)	17
6.2	Vermeidungsmaßnahmen (Arbeitsschritt II.2)	20
6.6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritt II.3)	21
7.	Abschließende Beurteilung	23
	Literatur- und Quellenverzeichnis	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4509 „Bochum“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)	8
Tab. 2:	Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4509 „Bochum“, Quadrant 2)	11
Tab. 3:	Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien	15



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (M. 1:50.000)	2
Abb. 2:	Lage des Geltungsbereichs (DTK 10 & Orthofoto)	7
Abb. 3:	Abdeckung und Verschluss des Schachtzugangs	22



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bochum braucht Wohnungsbau in qualitativ hochwertiger Form, um zielgruppengerecht Wohnraum anbieten zu können. Mit dem Projekt „OSTPARK - Neues Wohnen“ wird am Übergang zwischen Stadt und Landschaft ein Baugebiet mit urbanen Qualitäten und eine Parklandschaft geschaffen. Durch die besondere Lage des Plangebietes werden einerseits die inneren Ränder der Stadt qualifiziert und andererseits neue Zugänge zur Landschaft eröffnet. Dabei handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme von ökologisch wertvoller „freier Landschaft“ für eine Bebauung. Die neuen Bauflächen beschränken sich vollständig auf Brachflächen bzw. baulich vorgeprägte Bereiche (Stadtgärtnerei, Sportplatznutzung sowie ungenutztes Bauland des Bebauungsplanes Nr. 697 I „Havkenscheider Feld“) und lassen außerdem großzügige Grünbereiche frei.

Die Umsetzung und Konkretisierung der Rahmenplanung „OSTPARK - Neues Wohnen“ erfolgt in Teilabschnitten, so dass für das Rahmenplangebiet mehrere Bebauungspläne aufgestellt werden. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 900 umfasst dabei das Quartier Feldmark, mit Ausnahme des Teilbereichs östlich des Friedhofs Feldmark, sowie den kompletten Bereich des geplanten Wasserlaufs. Da das Quartier Feldmark als erstes realisiert werden soll und der Wasserlauf bereits der Entwässerung des Quartiers Feldmark dient, wurde dieser dem Bebauungsplan Nr. 900 zugeordnet.

Der für große Teile des Bebauungsplangebietes Nr. 900 vorhandene rechtswirksame einfache Bebauungsplan Nr. 324 - Ölbachtal - Teilgebiet Bochum II des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zielte seinerzeit lediglich auf eine Sicherung der vorhandenen Freiräume ab. Neben dem Bebauungsplan Nr. 324 ist die derzeitige Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) wonach - bis auf wenige Ausnahmen - keine baulichen Nutzungen zulässig sind. Auch die geplanten Freiraumnutzungen sehen einen engeren funktionalen Bezug zum Siedlungsraum vor (naturnahes Entwässerungssystem) und entsprechen somit nicht den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 324 und 185.

Auch die bereits abgeschlossene Bauleitplanung Nr. 679 Teil I für ein Wohngebiet nördlich des Werner Hellwegs und angrenzende Grünflächen ist überwiegend nicht mit den Zielen des Rahmenplanes „OSTPARK – Neues Wohnen“ in Übereinstimmung zu bringen. Das Erschließungssystem und die Wohnformen der damals geplanten Wohnsiedlung wurden bisher nicht realisiert und entsprechen in Teilen nicht mehr den Planungen.

Zur städtebaulichen Neuordnung des Plangebietes ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 900 erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am 25.08.2009 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 900 gefasst. Dieser basiert auf den ersten städtebaulichen Planungs-ideen für den Gesamtbereich Feldmark/Havkenscheider Feld aus dem Charrette-Verfahren von 2009. Diese Ideen wurden durch die Rahmenplanung „OSTPARK – Neues Wohnen“ konkretisiert. Dabei wurde deutlich, dass es für die Umsetzung des Gesamtprojektes OSTPARK sinnvoll

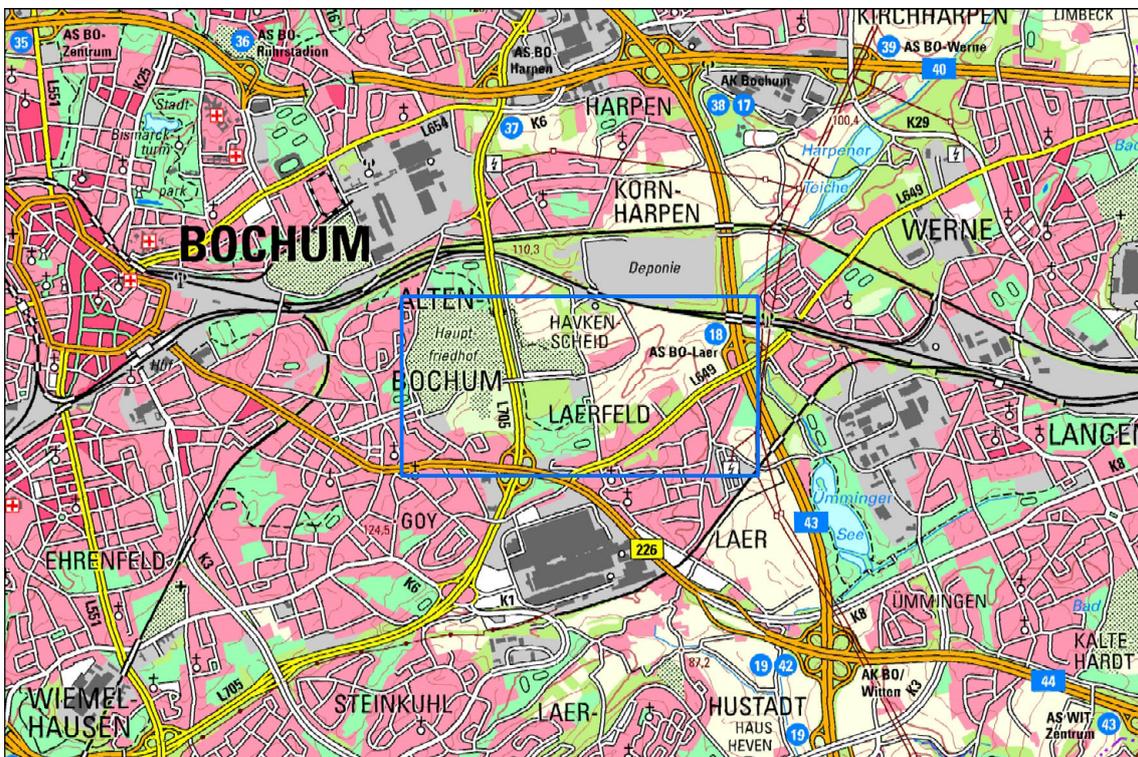
ist, dass der komplette Bereich des geplanten Wasserlaufs in einem einheitlichen Bebauungsplan zusammengefasst wird. Da der Wasserlauf bereits dem als erstes zu entwickelnden Quartier Feldmark dient, wurde dieser dem Bebauungsplan Nr. 900 „Ostpark / Feldmark“ (vormals „Wohnen an der Feldmark“) zugeordnet.

Am 08.03.2016 hat der Ausschuss für Planung und Grundstücke die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Gegenstand des Beschlusses war die o.g. Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 900.

Im Zeitraum vom Juni 2014 bis Juni 2015 erfolgte eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zur Rahmenplanung „OSTPARK - Neues Wohnen“, die zugleich als frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 900 fungiert. Im Zuge des Beteiligungsprozesses wurden neben zahlreichen Vorgesprächen auch vier öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, in deren Rahmen Anregungen und Ideen vorgebracht werden konnten. Am 26.09.2017 fand darüber hinaus eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Projekt „OSTPARK - Neues Wohnen“ statt, bei der sich die Öffentlichkeit über den aktuellen Planungsstand informieren konnte.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 18.04.2016.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (M. 1:50.000)



Quelle: Land NRW (2019)



Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.



Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in den Stadtteilen Altenbochum und Laer am südlichen Rand des Hauptfriedhofs und umfasst die Flächen der ehemaligen Stadtgärtnerei sowie bestehende Grün- und landwirtschaftliche Flächen östlich des Sheffield-Rings bis hin zur Autobahn 43. Es wird begrenzt

- im Westen durch die Immanuel-Kant-Straße,
- im Norden durch die Straße Feldmark, die Kleingartenanlage Bochum-Laer, die Havkenscheider Straße sowie (im östlichen Plangebiet) durch die Nordkante des Grünlandstreifens und die Bahntrasse Bochum-Dortmund,
- im Osten durch die Trasse der A 43 und
- im Süden durch den Eichendorffweg, die Kleingartenanlage „Am Kleffmannsbusch“, den Sportplatz Havkenscheider Straße, den Verlauf der Böschungskante entlang des Havkenscheider Tals, sowie (im östlichen Plangebiet) durch die Südkante des Grünlandstreifens.



Der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplans Nr. 900 wird etwa eine Fläche von 29,3 ha umfassen.

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Großlandschaft "Westfälische Bucht". Hier befindet es sich in der naturräumlichen Haupteinheit "Westenhellweg" (545), Untereinheit „Unterer Westenhellweg“ (545₂). Das Plangebiet ist dem gleichnamigen Landschaftsraum "Westenhellweg" (Objektkennung: LR-IIIa- 110) zugeordnet.

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine **flächendeckende Biotoptypenkartierung** des Plangebietes aus dem Jahr 2017. Diese Bestandsdaten sind auch Grundlage für den parallel angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Umweltbericht zum Vorhaben. Eine detaillierte Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen ist dem *Kap. 4.2 „Potenzielles Vorkommen im Plangebiet“* zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans lässt sich räumlich sowie in Bezug auf die Festsetzungen und Art der Nutzungsänderung in zwei Teilbereiche gliedern. Der westliche Teil, der um den alten Friedhof Wohnbebauung vorsieht, wird im Westen durch die Immanuel-Kant-Straße, im Norden durch die noch genutzten Friedhofsbereiche und im Süden durch die Wohnbebauung im Bereich Eichendorffweg begrenzt. Dieser Bereich ist geprägt durch den mittig gelegenen (zu erhaltenden) Teil des alten Friedhofs mit seinem Baumbestand und die darum liegenden brachliegenden Flächen und Gebäude der ehemaligen Stadtgärtnerei. Im Südwesten befindet sich die Evangelische Hochschule RWL (*Protestant University of Applied Science*).

Östlich des Sheffield-Rings nimmt der Geltungsbereich eine wesentlich schmalere Ausdehnung ein (eine Bebauung ist hier nicht vorgesehen; hier entstehen öffentliche Grünflächen und Bereiche zur Niederschlagswasserbewirtschaftung). Zwischen Sheffield-Ring und Havkenscheider Straße umfasst der Geltungsbereich den Aschesportplatz unmittelbar südlich der Kleingartenanlage „Im Sonnental“ sowie einen schmalen durch Fußwege erschlossenen parkähnlichen Bereich zwischen Kleingarten und Siedlungsbereich Siepenhöhe.

Östlich erweitert sich der Geltungsbereich und wird nördlich sowie westlich durch die Havkenscheider Straße begrenzt. Nach Osten verläuft der Geltungsbereich in einem schmalen Band bis nördlich der Anschlussstelle Bochum-Laer (A 43). Der dortige Freiraum ist landwirtschaftlich durch Acker und Grünland geprägt.

Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (DTK 10 & Orthofoto)

Quelle: Land NRW (2019)

4. Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4509 "Bochum" (atlantische biogeografische Region) Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des MTB-Quadranten vom LANUV benannt. (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45092> [Abfrage 13.06.2019]).

Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4509 „Bochum“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere (5)			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel (28)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brutvorkommen	U
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Brutvorkommen	unbek.
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Brutvorkommen	G
<i>Alda arvensis</i>	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen	unbek.
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Brutvorkommen	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Rast-/Wintervorkommen	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Brutvorkommen	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Brutvorkommen	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen	unbek.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Brutvorkommen	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Brutvorkommen	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brutvorkommen	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Brutvorkommen	G
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Brutvorkommen	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G

Erhaltungszustand:	G = günstig	U = ungünstig / unzureichend	S = schlecht
--------------------	--------------------	-------------------------------------	---------------------

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

Grundlage der Bestandsbeschreibung ist eine flächendeckende Biototypenkartierung des Plangebietes aus dem Jahr 2017 gemäß der „Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Diese Bestandsdaten sind auch Grundlage für den parallel angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und den Umweltbericht zum Vorhaben.

Im westlichen Teil im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei sind die Biotopstrukturen durch vorwiegend lebensraumtypische Kleingehölzstrukturen im Laufe der Sukzession nach Nutzungsaufgabe der Gärtnerei gekennzeichnet. Hier finden sich Gehölzstreifen und Gebüsche (7.2), zahlreiche Einzelbäume (7.4) sowie Brach- und Sukzessionsbereiche mit einem Gehölzanteil < 50 % (5.1). Auf der Fläche befinden sich zahlreiche nicht mehr genutzte Betriebsgebäude und Gewächshäuser der ehemaligen Gärtnerei. Im Südwesten befindet sich die Evangelische Hochschule mit einem großen Gebäudekomplex sowie Parkplätzen.

Zwischen Sheffield-Ring und Havkenscheider Straße dominieren Gehölzstreifen (7.2), einzelne Wegestrukturen (1.1 / 1.3) sowie Intensivrasenflächen (4.5). Eine große Fläche nimmt hier der Aschesportplatz direkt westlich der Havkenscheider Straße ein.

Der östliche Bereich zwischen Havkenscheider Straße und AS Bochum-Laer (A 43) zeichnet sich durch einen größeren landwirtschaftlich genutzten Freiraum aus. Hier finden sich intensiv genutzte Äcker (3.1) und intensive Weiden bzw. Wiesen. Insbesondere im randlichen Bereich finden sich hier flankierende Gehölzstreifen (7.2)

Dier hier zuvor beschriebenen Strukturen lassen sich folgenden Lebensraumtypen zuordnen:

- Säume, Hochstaudenfluren (Saeu)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoe)
- vegetationsarme, -freie Biotope (oVeg)
- Äcker (Aeck)



- Gärten, Parkanlage, Siedlungsbrachen (Gart)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen und -weiden (FettW)
- Stillgewässer (StillG)
- Höhlenbäume (HöhlB)
- Horstbäume (HorstB)
- Brachen (Brach)

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" im Quadrant 2 des Messtischblatts 4509 "Bochum" das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45092>) (Abfrage 23.05.2019).

**Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4509 „Bochum“, Quadrant 2)**

Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGe-hoel	oVeg	Aeck	Saue	Gart	Gebaeu	FettW	StillG	HöhIB	HorstB	Brach
Säugetiere (5)													
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	(Na)	FoRu!		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G						FoRu		Na	FoRu		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na				Na	FoRu	(Na)	Na	FoRu!		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	G	(Na)				Na	FoRu	(Na)	(Na)			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na				Na	FoRu!	(Na)	(Na)	FoRu		
Vögel (28)													
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)			(Na)				Na		FoRu!	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	(Na)	Na	Na	(FoRu), (Na)						(FoRu), Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G					(Na)			FoRu			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓			FoRu!	FoRu			FoRu!				FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu		(FoRu)	FoRu			(FoRu)	(FoRu)			FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na		FoRu		Na
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U		FoRu!	(FoRu)					(FoRu)			FoRu
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G								Ru!			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	unbek.				Na	FoRu!, Na						(FoRu), Na
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)		Na		Na		Na	Na		FoRu!	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U↓			FoRu!				FoRu				FoRu
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na				Na		(Na)		FoRu!		
<i>Anas crecca</i>	Krickente	G								Ru			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓	Na				(Na)		(Na)				Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		Na	(Na)			Na			FoRu!	(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na			(Na)



Art wissenschaftlich	Art deutsch	EHZ (ATL)	KIGe-hoel	oVeg	Aeck	Saue	Gart	Gebaeu	FettW	StiilG	HöhlB	HorstB	Brach
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na			(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na		Na	Na	Na	FoRu!	Na				Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na		(Na)	Na	Na		(Na)			FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.			Na	Na	Na	FoRu	Na		FoRu!		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G↓	(FoRu)		(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na		FoRu!		Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G								FoRu			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)		Na	Na	Na	FoRu!	Na			FoRu	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na		(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		FoRu!		Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na			(Na)	Na		(Na)			FoRu!	(Na)
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	G					(Na)	FoRu!					
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	U				(FoRu)				FoRu			
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G								FoRu!			

Fo = Fortpflanzungsstätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, EHZ = Erhaltungszustand, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum

4.3 Auswertung weiterer Unterlagen

Neben den oben dargestellten Informationen aus dem FIS wurden noch weitere vorliegende Daten ausgewertet:

- @LINFOS - Landschaftsinformationssammlung des LANUV (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG, Verbundflächen, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster), Biotoptypen, (Abfrage 13.03.2019).

Nach der Auswertung der oben genannten Unterlagen bzw. Datenquellen konnten keine weiteren, über die Angaben im FIS hinausgehenden Arten festgestellt werden.

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Beschreibung des Vorhabens)

Die Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen umfassen die auf die Bauzeit beschränkten Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Von dem Vorhaben gehen aller Wahrscheinlichkeit nach folgende baubedingte Wirkungen aus:

- Lärmemissionen durch den Baubetrieb
- Verkehr der Baufahrzeuge
- An- bzw. Abtransport von Baumaterial, Erdaushub etc.
- Errichtung temporärer Lagerflächen und Baueinrichtungsflächen

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch die Änderung der Nutzung im Plangebiet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen insbesondere im westlichen Teil des Geltungsbereichs im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei zu einem Verlust der hier bislang vorhandenen Biotopstrukturen. Hierbei handelt es sich um die dortigen Brach- und Sukzessionsflächen, Gehölze in Form von Bäumen und Gebüsch sowie die nicht mehr genutzten Gebäude.

Im östlichen Bereich sieht der B-Plan den Wegfall des Aschesportplatzes und die Anlage von öffentlichen Grünflächen und Flächen für die Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser vor. Die hier primär linearen Gehölzstrukturen sowie ein größerer Komplex aus Grünland und Ackerfläche bleiben erhalten (Erhaltungsfestsetzungen). Dennoch finden auch hier Eingriffe in potenzielle Habitate statt.



Betriebsbedingte Wirkungen entstehen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die Nutzung des Wohngebiets durch die Anlieger und andere. Bei den betriebsbedingten Wirkungen handelt es sich in erster Linie um:

- Anlieger- bzw. Lieferverkehr
- Licht- und Schallemissionen

Große Bereiche des Geltungsbereichs sind durch **Erhaltungsfestsetzungen** belegt. Diese Flächen bleiben durch das Vorhaben unberührt. Dies sind insbesondere die parkartigen Flächen des alten Friedhofs, die Gehölzbestände unmittelbar östlich des Sheffield-Rings sowie die Gehölzstrukturen östlich der Havkenscheider Straße und Teile der dortigen Acker- und Grünlandfläche. Hier ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auftreten (Kriterium Gefährdung)
- b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit).

Tab. 3: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Wasserfledermaus Zweifarbfloderm Maus Zwergfledermaus	Bei den hier potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich um solche Arten, die als Winterquartiere, Tagesverstecke aber auch teilweise Wochenstubenquartiere Spalten an bzw. in Gebäuden, Baumhöhlen/-spalten nutzen. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gebäude und des Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Vögel	
Baumfalke Mäusebussard Sperber Waldohreule	Die hier genannten Arten nutzen Horste (teilweise Nester anderer Arten) in dazu geeigneten Baumbestand. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldsperling Schleiereule Steinkauz Star Turmfalke	Die hier genannten Arten nutzen als Brutplatz (unter anderem) Höhlen bzw. Nischen an bzw. in Gebäuden. Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldsperling Star Steinkauz Waldkauz	Die hier genannten Arten nutzen als Brutplatz (unter anderem) entsprechende Baumhöhlen. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	Beide Schwalbenarten bauen ihre Nester an Gebäudeaußenseiten wie Nischen oder Dachunterkanten (Mehlschwalbe) bzw. innerhalb von Gebäuden mit freier Einflugmöglichkeit (Rauchschwalbe). Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Gebäudebestands in Form der Gebäude kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Baumbestandes kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt die Art offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samen tragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Mittlerweile hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume (Gärten, Parks, Friedhöfe) verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen mit angrenzenden offenen landwirtschaftlichen Flächen, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Graureiher	Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Im Plangebiet befindet sich kein Brutstandort, die nächstgelegene Kolonie des Graureihers befindet sich am Ümminger See. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.



Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Eisvogel Krickente Teichrohrsänger Wasserralle Zwergtaucher	Für die hier aufgeführten Wasservogelarten bzw. Gewässerhabitate bewohnenden Arten verzeichnet das LANUV den Lebensraumtyp Stillgewässer als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (FoRu). Der östlich des Sheffield-Rings im Bereich des alten Friedhofs gelegene Teich weist für keine der Arten geeignete Strukturen für Brutplätze auf (Steilwände für den Eisvogel, dichte Ufervegetation, Röhricht-/Schilf- und Seggenbestände). Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Feldschwirl	Der Feldschwirl nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 ausgeschlossen werden.
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft ist der Lebensraum Stadt (entsprechendes Mikoklima) von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich bevorzugt in Nadelbäumen. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen kann eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 <u>nicht</u> grundsätzlich ausgeschlossen werden.
Feldlerche Kiebitz	Feldlerche und Kiebitz sind Charakterarten der offenen Feldflur. Sie bevorzugen extensive und störungsarme Ackerbereiche und Grünländer. Die sich im Plangebiet befindenden landwirtschaftlichen Flächen sind mit Erhaltungsfestsetzungen belegt, sind also durch das Vorhaben nicht betroffen. Des Weiteren sind diese Standorte aufgrund ihrer Struktur für beide Arten als Brutplatz ungeeignet. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	Der Kuckuck kommt entsprechend seinen Wirtsvögeln in nahezu allen Lebensraumtypen vor. Das LANUV führt die Art für diesen Bereich als Nahrungsgast. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.
Gänsesäger	Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Als Ruhestätte ist der kleine Teich auf dem Gelände des alten Friedhofs nicht geeignet. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden.

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Für einige der geprüften planungsrelevanten Arten (*Tab. 3*) lässt sich anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien entweder ein Vorkommen im Plangebiet ausschließen oder es kann bei einem potenziellen Vorkommen im Plangebiet eine Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden (~~durchgestrichen~~).

Für folgende planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten lässt sich eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht pauschal ausschließen.



- Gebäude und Baumquartiere bewohnende Fledermausarten:
 - Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus
- Baumhöhlen und Gebäudenischen bewohnende Vogelarten:
 - Feldsperling, Schleiereule, Steinkauz, Star, Turmfalke
- an bzw. in Gebäuden nistende Schwalbenarten:
 - Mehlschwalbe, Rauchschnalbe
- Kleinspecht, Bluthänfling, Girlitz

6. Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

6.1 Betroffenheit der vertieft untersuchten Arten (Arbeitsschritt II.1)

Im Rahmen des langjährigen Planungsprozesses wurden das Projekt kontinuierlich artenschutzrechtlich begleitet. So wurden für Teilbereiche des Plangebiets bereits verschiedene Gutachten erstellt. Aufgrund ihres Alters und sich geänderter artenschutzrechtlicher Voraussetzungen wie z.B. der Änderung der Liste der planungsrelevanten Arten dienen diese Gutachten nur zur Übersicht und Charakterisierung des Plangebiets hinsichtlich des Arteninventars.

Im Rahmen einer sukzessiven Umsetzung des Vorhabens haben bereits erste Arbeiten zur Baufeldräumung stattgefunden. So fanden bereits Anfang 2018 Baumfällungen im Bereich der ehem. Stadtgärtnerei und Ende 2018 Baumfällungen entlang der Straße Feldmark statt. Beide Maßnahmen wurden durch eine ökologische Baubegleitung beaufsichtigt und dokumentiert (siehe unten).

Zur Untersuchung der Betroffenheit der zuvor nicht ausgeschlossenen Arten, wird auf daher auch auf die

- „Dokumentation der Ökologischen Baubegleitung zur Baumfällung im Bereich Feldmark“ (Februar 2018) (KUHLMANN & STUCHT 2018a),
 - „Dokumentation der Ökologischen Baubegleitung zur Baumfällung entlang der Straße „Feldmark“ am 03.12.2018“ (KUHLMANN & STUCHT 2018b) sowie
 - eine Begehung des Plangebietes im Oktober 2018 im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse zum Abbruch der Gewächshäuser und Gebäude der ehemaligen Stadtgärtnerei an der Feldmark in Bochum“ (KUHLMANN & STUCHT 2018c)
- zurückgegriffen.

Ökologische Baubegleitung im Februar 2018 - Baumfällung und Gehölzrodung

„Im Zuge der gemeinsamen Begehung (mit Dr. Ludescher, Vors. Naturschutzbeirat) wurden die Gehölzbestände identifiziert, die aufgrund möglicher Baumhöhlen als Winterquartier in Frage kommen konnten. Dabei handelt es sich vor allem um die alten Kirschbäume im Gebiet und um



die Pappelreihe entlang des Parkplatzes der Evangelischen Hochschule. Weiterer älterer Baumbestand findet sich am südlichen Zugang des alten Friedhofs und entlang der Straße "Feldmark" und "Immanuel-Kant-Straße". Mit Herrn Dr. Ludescher wurde einvernehmlich abgestimmt, dass zunächst alle größeren Bäume auf Baumhöhlen geprüft werden. Wenn Baumhöhlen festgestellt werden ist zu prüfen ob diese in den Stamm hineinreichen und sich als Winterquartier eignen. Geeignete Baumhöhlen werden dann mittels Videoendoskop und mit Hilfe von Leitern untersucht. Wenn eine Nutzung als Winterquartier zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, kann der Baum zur Fällung freigegeben werden. Wenn die Prüfung mittels Videoendoskop einen Fledermausbesatz nicht zweifelsfrei ausschließen kann (z. B. weil eine verwinkelte Baumhöhle nicht vollständig eingesehen werden kann), werden am Baum lediglich die schwächeren Kronenäste gekappt und der Stamm mit Baumhöhle bleibt stehen, bis die möglicherweise vorhandenen Tiere die Baumhöhle im Frühjahr selbstständig verlassen.

Am Montag, 05.02.2018 fand im Plangebiet eine Bauanlaufbesprechung mit einem Vertreter von NRW.URBAN, mit Vertretern der beauftragten Firma für die Rodungsarbeiten und deren Subunternehmern und Vertretern der ökologischen Baubegleitung statt. Die zu fällenden Bereiche wurden begangen und das Vorgehen festgelegt: Die ökologische Baubegleitung führt vor Beginn der Fällarbeiten eine Prüfung des relevanten Baumbestandes durch. Alle Bäume, bei denen ein möglicher Fledermausbesatz nicht sicher ausgeschlossen werden kann, werden mit Sprühfarbe markiert und bleiben stehen bzw. werden unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung stückweise abgetragen.

Am Dienstag, 06.02.2018 begannen die Rodungsarbeiten. Es wurde abgestimmt, dass in den folgenden Tagen zunächst nur Gebüsch und Sträucher und dünnere Kronenäste gerodet bzw. abgesägt wurden. Während dieser Arbeiten erfolgte auch die Prüfung der Bäume auf Baumhöhlen und die Baumhöhlenkontrolle mit Videoendoskop. Zum Ende der 6. KW waren alle Bäume im Rodungsbereich geprüft. Insgesamt 4 Kirschbäume konnten nicht zweifelsfrei als fledermausfrei beurteilt werden und wurden mit Sprühfarbe gekennzeichnet. **Diese Bäume wurden von der Fällung ausgenommen.**

Am Freitag, 23.02.2018 begannen die Fällarbeiten der hohen Pappeln an der evangelischen Hochschule. Diese Fällarbeiten wurden von der ökologischen Baubegleitung beaufsichtigt. Die Pappeln waren zuvor mit Feldstechern auf Baumhöhlen abgesucht worden. Bei fast allen Höhlungen handelt es sich um Astausfaltungen mit geringer Tiefe. Eine sehr hoch gelegene Baumhöhle befand sich in einem waagerechten Ast. Eine Eignung als Winterquartier war eher unwahrscheinlich. Der Baum wurde mit Hilfe des schweren Raupenbaggers mit Hydraulikarm so langsam wie möglich gefällt und umgelegt.

Alle Bäume wurden nach der Fällung nochmals auf Baumhöhlen abgesucht. **Es konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden**, die von außen zugänglich waren. Insbesondere im unteren Stammbereich fanden sich teils große Ausfaltungen im Kern des Stammes - diese Ausfaltungen hatten aber keine Öffnungen nach außen und waren somit nicht nutzbar.



Am Montag, 26.02.2018 wurden die Straßenbäume an der Straße "Feldmark" gefällt. In einer großen Platane war am unteren Stammbereich ein ausgefaultes Astloch. Für eine Prüfung mit einer Leiter war das Loch zu hoch. Der Baum wurde im Beisein der ökologischen Baubegleitung in Fallrichtung zur Stadtgärtnerei gefällt - die dort stehende Mauer hat ein hartes Aufschlagen des Stammes verhindert. Die Prüfung des gefällten Baumes zeigte, dass die Astausfaltung nur eine geringe Tiefe hatte. **In allen anderen Straßenbäumen waren in der vorangegangenen Prüfung keine Baumhöhlen festgestellt worden** (KUHLMANN & Stucht 2018a).

Ökologische Baubegleitung am 03.12.2018 - Baumfällung entlang Straße „Feldmark“

Am Montag, 03.12.2018 begannen die Fällarbeiten. In keinem der Bäume konnten größere Nester bzw. Horste festgestellt werden. Nach einer Sichtprüfung wurden diejenigen Bäume markiert, bei denen in den Kronen Anzeichen für Baumhöhlen bestanden bzw. bei denen vom Boden aus Solche nicht sicher ausgeschlossen werden konnten. Die dünnen und baumhöhlenfreien Bäume wurden gefällt und zerlegt. Die markierten Bäume wurden auch am 03.12.18 im Beisein der ökologischen Baubegleitung gefällt. Die Fällung erfolgte mit Hilfe eines Baggers mit Hydraulikgreifer, so dass die Stämme relativ langsam umgedrückt bzw. abgelegt werden konnten. Am Boden liegend wurden die Stämme auf Baumhöhlen abgesucht. Bei allen Höhlungen handelt es sich um Astausfaltungen mit geringer Tiefe. **Baumhöhlen mit einer Eignung als Winterquartier konnten in keinem Baum festgestellt werden** (KUHLMANN & STUCHT 2018b).

Begehung im Bereich der ehem. Stadtgärtnerei zum Abbruch der Gebäude (Oktober 2018)

„Am 27.09.2018 wurden alle Gewächshäuser und Gebäude zunächst von außen in Augenschein genommen. Dabei wurde geprüft, ob Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, Eulen und Greifvögel bestehen. Die Bereiche unter den Dachüberständen der Gebäude wurden auf das Vorhandensein von Schwalbennestern oder Sperlingsnestern geprüft. Des Weiteren wurden die Dachüberstände und die Ortgänge an den Giebelseiten auf mögliche Einlässe geprüft.

Durch die vielen eingeschlagenen Scheiben, aufgebrochenen Türen und Fenster sind die Gewächshäuser und Gebäude für alle Tierarten gut zugänglich [...].

Trotz guter Zugänglichkeit bieten die verfallenen Gewächshäuser kein Quartierpotenzial für Fledermäuse. Die Baumaterialien Stahl/Glas und die Helligkeit in den Gewächshäusern sind für Fledermäuse ungeeignet. Die zur Straße "Feldmark" gelegenen Gebäude bieten sich auf jeden Fall als Tagesverstecke an. Unter den Dachkanten, an Ortgängen, Giebeln oder auch innerhalb der Garagen und offen stehender Gebäudeteile sind viele Spalten und Nischen vorhanden, die die Tiere als Versteck über Tag nutzen könnten. Es wurden -soweit möglich- einsehbare Spalten und Nischen mit starken Handlampen abgeleuchtet und Tiere gesucht. Für die einsehbaren Bereiche mit negativem Ergebnis.

Aufgrund der Größe und Unzugänglichkeit der Gebäude kann trotz des negativen Ergebnisses der Suche nicht abgeleitet werden, dass keinerlei Fledermäuse in oder an den Gebäuden über Tag ruhen.

Von den Gewächshäusern aus gibt es oben an einer Wand eine kleine Tür, die auf den Dachboden des größeren Gebäudes führt [...].

Die Kontrolle der Metallcontainer im östlichen Teil des Areals hat gezeigt, dass hier keinerlei Quartierpotenzial für planungsrelevante Arten besteht. Die Container sind teils verschlossen, bieten ansonsten aber auch keine Spalten, Öffnungen oder sonstige nutzbaren Nischen [...].

Die Tagesverstecke außen an den Gebäuden stellen allesamt keine geeigneten Winterquartiere dar. Es gibt allerdings unter den Gebäuden ein größeres Gewölbe, das ein gut geeignetes Winterquartier wäre - wenn es von den Fledermäusen gefunden werden sollte. Dieses (einsturzgefährdete) Kellergewölbe wurde ebenfalls auf Fledermäuse abgesucht - Fledermäuse waren zum Zeitpunkt nicht anwesend. Der Heizungs- bzw. Ölkeller wurde auch untersucht, auch hier sind derzeit keine Fledermäuse“ (KUHLMANN & STUCHT 2018c: 8 ff.).

6.2 Vermeidungsmaßnahmen (Arbeitsschritt II.2)

„Sollte der Abbruch der Gewächshäuser und Gebäude im Winterhalbjahr (ab Dezember bis Anfang März) erfolgen, ist eine (potenzielle) Nutzung der Tagesverstecke nicht mehr gegeben, da sich die Tiere dann in ihren (i.d.R. frostfreien) Winterquartieren aufhalten.

*Um auszuschließen, dass Fledermäuse zum Winterschlaf in das sich unter den Gebäuden im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei befindliche Gewölbe einziehen, muss ein **Verschluss des Zugangs** erfolgen. Der Zugang erfolgt nur über einen senkrechten Abstieg in einen Schacht. Da Fledermäuse auch Brunnen und Eiskeller als Winterquartiere aufsuchen, ist es nicht völlig abwegig, dass die Tiere solch einen senkrechten Schacht zum Einflug nutzen. Der Verschluss könnte mittels Abdeckung (Holzplatten) erfolgen, sollte allerdings „vandalismussicher“ ausgeführt werden. **Nach Rücksprache mit NRW.URBAN wurde dieser Verschluss noch im Oktober 2018 angebracht“** (KUHLMANN & STUCHT 2018c: 9).*

Bis zum heutigen Tag hat im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei der Gebäudeabriss noch nicht stattgefunden. Daher kann eine Nutzung von Tagesverstecken an und in den Gebäuden durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

*„Unmittelbar vor Beginn der Abbrucharbeiten (3-5 Tage) muss dann eine **abendliche Ausflugskontrolle** mit Batdetektoren an den Gebäuden erfolgen um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse die Gebäude als Tagesquartiere nutzen. Falls Fledermäuse festgestellt werden, müssen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Abbrucharbeiten nicht zur Tötung von Tieren führen. Dies kann z.B. bedeuten, dass die Dacheindeckungen in Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung vorsichtig in Handarbeit abgetragen werden. Auch der Abbruch von Dachstühlen, Garagendächern oder der Bedachung der Unterstände müsste unter Kontrolle einer ökologischen Baubegleitung von Hand erfolgen“ (KUHLMANN & STUCHT 2018c: 9).*

Darüber hinaus ist ab März mit Brutaktivitäten von nicht planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen, auch wenn bei diesen Tieren keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Auch weiterhin werden die in Zukunft stattfindenden **Fäll- und Rodungsarbeiten durch die ökologische Baubegleitung überwacht**, um ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. So werden Bäume, die potenziell Winterquartiere für Fledermäuse darstellen können, kurz vor der geplanten Fällung (gemäß Fällzeitraum im Winterhalbjahr) im laubfreien Zustand überprüft. Sollten sich Verdachte auf genutzte Baumquartiere darstellen, sind diese Bäume unter Aufsicht der ökologischen Baubegleitung (wie schon geschehen an der Straße Feldmark) vorsichtig zu fällen, dann umzulegen bzw. sanft abzulegen. Die dann am Boden liegenden Stämme können dann einer sorgsamem Sichtprüfung unterzogen werden.

Zum Schutz aller (auch die weiteren nicht planungsrelevanten) wild lebenden Tiere ist das bundeseinheitliche Fäll- und Schnittverbot nach § 39 BNatSchG innerhalb des Schutzzeitraumes vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Das Zeitfenster für die **Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** liegt außerhalb der Brutzeiten der Vögel und stellt sicher, dass keine belegten Nester beschädigt werden (Allgemeiner Artenschutz gem. BNatSchG § 39 ff.).

6.6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Arbeitsschritt II.3)

Der Verschluss des Schachtzugangs zum Gewölbe unter den Gebäuden der ehemaligen Stadtgärtnerei ist bereits erfolgt (*Abb. 3*). Somit ist für Fledermäuse keine Einflugmöglichkeit mehr gegeben und eine Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen. Die bisher erfolgten Baumfällungen und Gehölzrodungen wurden durch die ökologische Baubegleitung überwacht und dokumentiert. Darüber hinaus werden auch die weiteren Fäll- und Rodungsarbeiten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weiterhin überwacht werden, um bei Bedarf Maßnahmen anzuzeigen, um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Da der Gebäudeabriss nicht im Winter stattfand, ist zeitnah vor den Abbrucharbeiten (3-5 Tage) eine abendliche Ausflugkontrolle durchzuführen und, falls Fledermäuse nachgewiesen werden, entsprechende Maßnahmen getroffen werden. (siehe *Kap. 6.2*).

Darüber hinaus erfolgte die Gehölzrodung innerhalb des bundeseinheitlichen Zeitfensters zwischen 1. Oktober und 28. Februar (§ 39 BNatSchG).

Abb. 3: Abdeckung und Verschluss des Schachtzugangs



Durch die oben genannten bereits erfolgten Maßnahmen (Ökologische Baubegleitung bei Gehölzfällungen, Verschluss des Gewölbeschachtes, Gehölzfällung im gesetzlichen Fällzeitraum 1. Okt. bis 28. Feb.) sowie die noch durchzuführende zeitnahe Ausflugkontrolle vor dem endgültigen Abbruch der Gebäude und die weiterhin stattfindende ökol. Baubegleitung bei Fäll- und Rodungsarbeiten kann eine Betroffenheit Sinne einer „Verletzung, Tötung von Tiere oder ihrer Entwicklungsformen“ (§ 44 Abs.1 Nr.1) sowie ein „erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ (§ 44 Abs.1 Nr.2) von Baumhöhlen bewohnenden Arten (Fledermäuse und Vögel) ausgeschlossen werden.

Der Wegfall potenziell genutzter Baum- und Gebäudequartiere führt nicht zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, da die ökologische Funktion dieser Quartiere auch nach dem Entfallen im räumlich-funktionalen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der Verbotstatbestand der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr.3) wird daher nicht erfüllt.



7. Abschließende Beurteilung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 900 „Ostpark / Feldmark“ entstehen unter Berücksichtigung vorgenannter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Es ist sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind grundsätzlich keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BAUGB, 2017:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BNATSCHG, 2017:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbeltiere, Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.), Bundesamt für Naturschutz, In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 386 S., Bonn-Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2011:

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere, Margret Binot-Hafke, Sandra Balzer, Nadine Becker, Horst Gruttke, Heiko Haupt, Natalie Hofbauer, Gerhard Ludwig, Günter Matzke-Hajek & Melanie Strauch (Red.), Bundesamt für Naturschutz, in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S., Bonn-Bad Godesbergs

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. In: Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.



GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charradius 52: 1-66.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

KUHLMANN & STUCHT, 2018A:

Dokumentation der Ökologischen Baubegleitung zur Baumfällung im Bereich Feldmark. Bochum

KUHLMANN & STUCHT, 2018B:

Dokumentation der Ökologischen Baubegleitung zur Baumfällung entlang der Straße „Feldmark“ am 03.12.2018. Bochum

KUHLMANN & STUCHT, 2018C:

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Abbruch der Gewächshäuser und Gebäude der ehem. Stadtgärtnerei an der Feldmark in Bochum (im Auftrag von NRW.URBAN). Bochum

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2015:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 31.05.2018, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2018:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 11.03.2019), Recklinghausen.

LNATSchG NRW, 2017:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz) vom 15. November 2016.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.



MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.